

## **Nichtamtliche Textwiedergabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Gebührensatzung), wie sie ab dem 01.07.2015 gilt**

Die Fassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2013 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung – Gebührensatzung –
2. die am 01.06.2014 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung – Gebührensatzung –
3. die am 01.07.2015 in Kraft getreten 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung – Gebührensatzung –

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sondervereinbarungen
- § 4 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 5 Schmutzwassergebühren
- § 6 Schmutzwassergrundgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Schmutzwassermengengebühr
- § 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Anordnungen für den Einzelfall
- § 19 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim, im folgenden Verband genannt, führt auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung die Entsorgung und Behandlung des Schmutzwasser mittels zentraler Anlagen der öffentlichen Schmutzwasseranlage (zentrale Entsorgung) und die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen mittels dezentraler Anlagen der öffentlichen Schmutzwasseranlage (dezentrale Entsorgung) durch.

(2) Die zentrale und die dezentrale Anlage der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich auf die Mitgliedskommunen des Verbandes.

(4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bei der dezentralen Entsorgung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(5) Der Verband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Verband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasseranlage besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Brandenburg, des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes und die kommunalen Satzungen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Sondervereinbarungen**

Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

## **§ 4 Entsorgung des Schmutzwassers**

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentralen und/oder dezentralen Anlagen der öffentlichen Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gilt – der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

(2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekannt gegeben.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat bei der dezentralen Entsorgung die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 3 Werktage vorher anzuzeigen. Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, ist der Bereitschaftsdienst des Verbandes unverzüglich zu unterrichten. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(4) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 5 Schmutzwassergebühren

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen zentralen oder/und dezentralen Anlagen der Schmutzwasseranlagen werden für die Grundstücke/Parzellen, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, Gebühren in der Form erhoben, dass jeweils eine Schmutzwassergrundgebühr und für die Entsorgung eine Schmutzwassermengengebühr zu entrichten ist. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage bei der dezentralen Entsorgung liegt bereits vor, sobald das Schmutzwasser in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird.

## § 6 Schmutzwassergrundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken erhoben, sobald Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die Grundstücke mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut sind.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nenndurchflussmenge, der Zählergröße und der Anzahl der auf dem Grundstück vom Verband eingebaute Wasserzähleranlage (Hauptzähler) des Trinkwasserhausanschlusses berechnet.

(3) Ist kein Hauptzähler eingebaut, dient als Berechnungsgrundlage die Zählergröße und Nenndurchflussmenge m<sup>3</sup>/h, die zur Deckung des Trinkwasserbedarfes aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich wäre. Dies gilt auch, wenn wegen der Löschwasservorhaltung ein größerer Zähler eingebaut wurde, als für die normale Trinkwasserversorgung notwendig ist.

(4) Die Grundgebühr beträgt je öffentlicher Einrichtung unter Beachtung der Durchflussmenge und der Zählergröße:

Zählergröße bis	Nenndurchflussmenge m <sup>3</sup> /h	Zählergröße nach MID (*)	Dauerdurchflussmengen m <sup>3</sup> /h	Grundgebühr pro Tag	Grundgebühr pro Jahr
Qn 2,5	2,5	entspricht Q3	4	0,10 €	36,50 €
Qn 6	6	entspricht Q3	10	0,24 €	87,60 €
Qn 10	10	entspricht Q3	16	0,40 €	146,00 €
Qn 15	15	entspricht Q3	25	0,60 €	219,00 €
Qn 25	25	entspricht Q3	40	0,60 €	219,00 €
Qn 40	40	entspricht Q3	63	1,60 €	584,00 €
Qn 60	60	entspricht Q3	100	2,40 €	876,00 €
Qn100	100	entspricht Q3	160	2,40 €	876,00 €
Qn150	150	entspricht Q3	250	6,00 €	2190,00 €

\* Europäische Messgeräte-Richtlinie (Measuring Instruments Directive)

(5) Die Grundgebühr gilt auch bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und bei außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken, sobald Schmutzwasser anfällt.

## § 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassermengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten cbm erhoben. Zugeführte und abzusetzende Schmutzwassermengen sind durch Messeinrichtungen (Zusatzzähler – Garten und sonstige Unterzähler) nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einbauen

lassen kann. Die Zusatzzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind dem Verband gegenüber anzeige- und genehmigungspflichtig.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt (Maßstab der Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen) gelten:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Zusatzzähler (sogenannter Gartenzähler) verbrauchte Wassermenge.
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge.
- c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.

(3) Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge infolge Fremdwassereinleitung die auf der Grundlage des Abs. 2 a - c ermittelte Wassermenge, ist die tatsächlich eingeleitete bzw. abgefahrene Gesamtmenge gebührenpflichtig.

Der Verband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige.

(4) Die Wassermenge wird geschätzt, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

Dabei ist bei Grundstücken mit hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohnern für Buchstabe a) und b) je Einwohner grundsätzlich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von jährlich 30 m<sup>3</sup> (entspricht dem Durchschnittsverbrauch der Einwohner des Verbandsgebietes) und für Buchstabe c) sowie bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken der Verbrauch des Vorjahres oder der Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.

(6) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(7) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der Verband abweichend von Abs. 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasseranlagen gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.

(8) Sofern einzelne Gebührensschuldner entsprechend der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAbgG) haben die Gebührensschuldner die dem Verband entstehenden Mehraufwendungen in voller Höhe zu erstatten.

(9) Hat der Kunde die Notwendigkeit der Entleerung beim Entsorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 3 nicht rechtzeitig angezeigt und wird dadurch eine außerplanmäßige Entsorgung notwendig, sind neben der Schmutzwassergebühr für den Aufwand folgende Kosten zu erstatten: Montag bis Freitag nach 16 Uhr € 55,00; Samstag, Sonntag, Feiertage € 60,00. Gegenüber dem Kunden erfolgt die Abrechnung mit einem gesonderten Gebührenbescheid, der 14 Tage nach Bekanntgabe fällig wird.

## § 8 Schmutzwassermengengebühr

(1) Die Schmutzwassermengengebühr für die zentrale Entsorgung beträgt € 3,35 pro m<sup>3</sup>.

(2) Für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Entsorgung) erhebt der Verband eine Gebühr von € 4,35 pro m<sup>3</sup>, wenn eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube direkt an der Grundstücksgrenze anliegt.

Für die Verlegung der Saugleitung auf dem Grundstück ist die Richtlinie des Verbandes über den Einbau zu beachten.

(3) Ist keine Saugleitung mit Anschlussstutzen vorhanden und müssen deshalb Schläuche für die Entleerung ausgelegt werden, wird zu der Gebühr von € 4,35 pro m<sup>3</sup> zusätzlich eine Gebühr von

Variante a) 0,60 € pro m Schlauchlänge erhoben, wenn kein Stutzen (weder an der Grundstücksgrenze noch an der Grundstückskläreinrichtung)

Variante b) 0,40 € pro m Schlauchlänge erhoben, wenn ein Stutzen an der Grundstückskläreinrichtung vorhanden ist.

Die Schlauchlänge ergibt sich aus der Befahrbarkeit des Grundstücks. Berechnungsgrundlage ist notwendige Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube, bzw. beim Befahren des Grundstücks zwischen dem Ansaugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube.

(4) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

(5) Gebührenmaßstab für das Einleiten des Schmutzwassers in die Schmutzwasseranlage und für die mobile Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist gemäß § 7 der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nichtabgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38408 – H 41 (in der jeweils gültigen Fassung) oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV- Merkblatt M 704 (in der jeweils gültigen Fassung) dargestellt. Bei einem CSB bis 800 mg/l erfolgt die Festlegung der Gebühr gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2. Bei einem höheren CSB wird die Gebühr gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellten CSB (in mg/l)}}{800 \text{ mg/l}} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet (4/5-Rundung). Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Die Probenahme erfolgt mindestens vierteljährlich – der festgestellte Wert gilt also für den jeweiligen Monat als Berechnungsgrundlage – in der die Probenahme erfolgt.

Wird auf die Probenahme aus verbandsinternen o. a. Gründen verzichtet, gilt jeweils der CSB-Wert von der letztanalytierten Probe.

(6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

(7) Sofern Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung künftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, ist den genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

## § 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den Verband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.

(2) Für eine Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband folgende Gebühren:

Entschlammung Grundstückskläreinrichtung je Einsatz	€ 66,00
Entleerung, Abfuhr und Beseitigung	€ 15,38 pro m <sup>3</sup>
Zuschlag für Schlauchlängen gemäß § 8 Abs.3.	

Die Schlammmenge aus Kleinkläranlagen wird nach dem tatsächlichen Anfall bemessen und die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.“

## § 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den öffentlichen Schmutzwasseranlagen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

## § 12 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind drei jährliche Vorausleistungen zu zahlen. Die Höhe der Vorausleistungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht und/oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden ermittelt. Dabei ist bei hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohnern je Einwohner grundsätzlich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von jährlich 30 m<sup>3</sup> (entspricht dem Durchschnittsverbrauch der Einwohner des Verbandsgebietes) zugrunde zu legen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem jährlichen durchschnittlichen personenbezogenen Wasserverbrauch gemäß Abs. 3 entspricht.

(5) Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres fällig.

Die Höhe der Abschlagzahlungen wird dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.

(6) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 14 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl vom bisherigen als auch künftigen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich, höchstens aber in einer Monatsfrist, dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 15 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

### **§ 16 Haftung**

(1) Kann die Schmutzwasserentsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 7 Abs. 1 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
2. entgegen § 7 Abs. 3, Mehrmengen an Wasser einleitet, was der Herkunft nach „Fremdwasser“ ist,
3. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben

4. erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,  
entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
5. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
6. entgegen § 14 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
7. entgegen § 14 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.04 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

### **§ 18 Anordnungen für den Einzelfall**

Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **Artikel II**

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Die 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung – Gebührensatzung – tritt am 01.07.2015 in Kraft.